



Protokoll Nr. 10 vom 4. Dezember 2025

19:00 Uhr – 22:19 Uhr

reformierte Kirche

Vorsitz Kölliker Hansruedi, Gemeindepräsident

Anwesend

Brüllmann David
Giger Hanspeter
Henauer Thomas
Hunziker Thomas
Klöti Peter
Loss Davide
Schmidlin Adrian
Zibell Franziska

Protokoll Brusa Daniela, Gemeindeschreiber-Stv.

G e s c h ä f t e

1. **Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil**
 - Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. August 2026
2. **Budget und Steuerfuss 2026**
 - Genehmigung und Festsetzung

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker begrüssst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur Budgetgemeindeversammlung und dankt der reformierten Kirchgemeinde, dass die Gemeinde Thalwil ein weiteres Mal das Gastrecht geniessen darf.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den traktandierten Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Der Beleuchtende Bericht dazu ist auf der Website aufgeschaltet und an alle, welche ein Abonnement haben, rechtzeitig verschickt worden.

Für die Türkontrolle ist Gemeindeweibel Beat Frick zuständig. Das Stimmregister befindet sich in der Kirche.

Für Gäste und nicht Stimmberechtigte ist auf der Empore oben rechts Richtung Zürich dort wird nicht gezählt.

Der Gemeindepräsident fragt die Stimmberchtigten, ob sie einverstanden sind, dass die Leiterin DLZ Finanzen, Margrit Keller, Tanja Bischof, Leiterin Schulergänzende Betreuung und Martin Rauber, RPK, als nicht Stimmberchtigte am Gemeinderatstisch Platz nehmen dürfen, damit auf ihre fachliche Unterstützung gezählt werden kann.

Die Stimmberchtigten stimmen zu.

Weitere nicht stimmberechtigten Personen halten sich in den für die Stimmberchtigten vorgesehenen Sektoren nicht auf. Das Stimmrecht von weiteren Personen wird nicht bestritten.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Daniela Brusa, verfasst.

Von der Presse anwesend sind Zora Rosenfelder, sie schreibt für die Zürichsee-Zeitung, und Sibille Moor von bezirk.ch.

Als Stimmenzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker gewählt:

- Leitung Stimmenzähler Claudia Fischer
Kirchbodenstrasse 62, 8800 Thalwil
 - Stimmenzählerin Sylvaine Schellenberg
Asylstrasse 29, 8800 Thalwil
 - Stimmenzähler David Vonarburg
Berghaldenstrasse 14, 8800 Thalwil
 - Stimmenzähler Martin Tagmann
Asylstrasse 29, 8800 Thalwil
 - Stimmenzähler Guido Guillet
Gattikonerstrasse 121, 8136 Gattikon

- Stimmenzählerin

Vanessa Cruz
Etzelstrasse 17, 8800 Thalwil

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt.

Er bittet die Stimmenzählerinnen und -zähler, die Anzahl Stimmberchtigter festzustellen.

Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon vorne links zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Er bittet alle Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Wie immer soll auf Applaus und Zwischenrufe verzichtet werden.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Totalrevision Betreuungsverordnung, Festsetzung
2. Budget und Steuerfuss 2026, Genehmigung und Festsetzung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss publizierter Reihenfolge behandelt.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Es sind 316 Stimmberchtigte anwesend, was einer Beteiligung von 3.01 % entspricht.

05.04.2.4 Familienergänzende Kinderbetreuung

Nr. 21

Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

- Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. August 2026

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Thalwil ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Betreuungsverordnung bildet dafür die kommunale Rechtsgrundlage. Die Einführung eines neuen Vergütungsmodells mit Betreuungsgutschriften zog die Totalrevision der bestehenden Betreuungsverordnung nach sich, die der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 zur Abstimmung brachte. Diese wurde jedoch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der Rückweisungsbeschluss verlangt unter anderem, dass bei einer erneuten Vorlage des Geschäfts auch die Angebote der schulergänzenden Betreuung (SeB) in den Systemwechsel einzubeziehen seien. Im Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung sowohl der familien- als auch der schulergänzenden Betreuung müssen drei Gesetzesgrundlagen angepasst werden: Einerseits die Betreuungsverordnung, andererseits auch die beiden bisher separat geführten Subventionsreglemente der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) und der SeB.

Um zu ermöglichen, dass Betreuungsplätze in beiden Betreuungssystemen (FeKB und SeB) nach den gleichen Grundsätzen subventioniert werden, wurden die Kriterien (Parameter), welche bei der Subventionsberechnung zum Tragen kommen, vom Gemeinderat teilweise neu definiert. Die definierten Parameter sowie die Berechnungsgrundlagen des neuen Gutschriftenmodells sind dem gemeinsamen Subventionsreglement der FeKB und SeB zu entnehmen. Die Höhe der Ansprüche kann auch online unter thalwil.ch/betreuungsgutschriften berechnet werden.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Betreuungsgutschriften der Gemeinde können neu in allen Kitas Thalwils (FeKB) als auch bei privaten Anbietenden der SeB eingelöst werden.
- Die Eltern haben in der Gemeinde nur noch eine zentrale Ansprechstelle für Subventionen (Betreuungsgutschriften).
- Der Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt.
- Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells hat zum Ziel, dass alle Familien einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz erhalten. Alle Familien haben freie Platzwahl für die Betreuung ihrer Kinder.
- Der aktuell in der Betreuungsverordnung für die SeB festgelegte Kostendeckungsgrad konnte in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Der aktuelle Normtarif pro Tag der gemeindeeigenen SeB ist zu tief angesetzt und weicht rund 70 Franken von den eigentlichen Kosten pro Tag ab.
- Die Tariferhöhung erfolgt unabhängig der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften und müsste auch nach aktueller rechtlicher Grundlage erfolgen, um den vorgegebenen Kostendeckungsgrad wieder einzuhalten.
- Finanziell schwächer gestellte Familien werden mehr gestützt.

Wichtig: Es ist zu beachten, dass die Thalwiler Stimmberchtigten im vorliegenden Geschäft zur Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung NICHT über die Kriterien der Subventionsreglemente der FeKB und der SeB befinden können. Diese liegen sowohl gemäss aktueller wie auch totalrevidierter Betreuungsverordnung in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der finanzrechtlichen Zulässigkeit, ist rechnerisch korrekt und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberchtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. August 2026 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberchtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Ausgangslage

Nach der Rückweisung der ersten Version der revidierten Betreuungsverordnung durch die Gemeindeversammlung im September 2024 wird nun die überarbeitete Vorlage zur Abstimmung vorgelegt. Inhaltlich regelt die neue Vorlage die Bereiche schulergänzende Betreuung (SeB) und familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB) gemeinsam. Im Übrigen wird für eine ausführliche Begründung und Darstellung des Geschäfts auf den Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats verwiesen.

Bericht

Die bisherigen unterschiedlichen Systeme (SeB / FeKB) werden durch ein einheitliches Modell ersetzt, was gemäss Gemeinderat zu administrativen Vereinfachungen und mehr Transparenz führen soll. Familien mit tieferem Einkommen profitieren von höheren Subventionen, während Familien mit sehr hohem Einkommen entsprechend weniger erhalten. Im Bereich der SeB tritt anstelle des bisher geltenden Kostendeckungsgrads, den die Gemeinde in der Vergangenheit wiederholt nicht einhalten konnte, ein sogenannter Normtarif, in welchem allerdings nicht alle tatsächlich anfallenden Vollkosten eingerechnet werden. In diesem Bereich bleibt damit eine Objektfinanzierung bestehen.

Durch die Einführung des vorgeschlagenen Modells der Betreuungsgutschriften rechnet der Gemeinderat gegenüber den bisherigen Regelungen mit geschätzten Minderkosten von jährlich rund 850'000 Franken. Die finanziellen Auswirkungen hängen allerdings stark von der Entwicklung der Nachfrage ab. Die RPK ist nicht in der Lage, die Schätzungen und Annahmen des Gemeinderats zu verifizieren und muss in diesem Bericht davon ausgehen, dass die Fachleute die jährlichen Kosten so genau wie unter den gegebenen Umständen möglich ermittelt haben. Unter der Prämisse, dass die Annahmen und Schätzungen möglichst realistisch getroffen wurden, ergibt sich für die Gemeinde insgesamt eine finanzpolitisch tragbare Lösung.

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, welche für die Gemeinde grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-/Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt und stellt fest, dass

die Kostenfolgen finanzpolitisch tragbar sind und die Gemeinde ihre gesetzliche Aufgabe weiterhin erfüllen kann.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt den Stimmberchtigten, der Totalrevision der Betreuungsverordnung zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Guido Emmenegger Rudolf Gloor
Präsident Aktuar

Thalwil, 8. Oktober 2025

A N T R A G

Die Stimmberchtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird festgesetzt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

B E L E U C H T E N D E R B E R I C H T

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Gemeinde Thalwil ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Betreuungsverordnung bildet die kommunale Rechtsgrundlage, die das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) regelt.

1.2 Bestehende Angebote

In der Gemeinde Thalwil bestehen die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 - Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 - Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe
- c) Jugendarbeit (JAT):
Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

1.3 Heutiges System der Subventionierung

Die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der schul- und familienergänzenden Betreuung bilden die Betreuungsverordnung und das per 1. Januar 2025 überarbeitete Subventionsreglement FeKB sowie das per 1. Januar 2025 überarbeitete Subventionsreglement SeB. Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Betreuungskosten für Familien, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und die ihr Kind in einer Kindertagesstätte (Kita), dem Tagesfamilienangebot der Stiftung Kita Thalwil oder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familien bestimmen, ob und in welcher Höhe die Betreuungskosten subventioniert werden. Sowohl für den Bereich der SeB als auch für denjenigen der FeKB gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen.

Insgesamt werden in der Gemeinde Thalwil und dem Ortsteil Gattikon 13 verschiedene Kitas betrieben. Bis Ende 2024 subventionierte die Gemeinde Thalwil lediglich Plätze in den sechs Kitas der Stiftung Kita Thalwil sowie in den Tagesfamilien. Seit dem 1. Januar 2025 bestehen zwischen der Gemeinde und sämtlichen interessierten Thalwiler Kitas Leistungsvereinbarungen, wodurch neu jeder Betreuungsplatz über alle Kitas hinweg potenziell subventioniert wird. Darüber hinaus wurde mit der Stiftung Kita Thalwil eine Leistungsvereinbarung für das Angebot der Tagesfamilien abgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass auch weiterhin Betreuungsplätze in Tagesfamilien subventioniert werden. Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Zuständigkeit für die Prüfung der Subventionsanträge der Eltern im Bereich FeKB bei der Abteilung Jugend und Familie im DLZ Soziales angesiedelt. Bei der FeKB findet heute – abgesehen von den Tagesfamilien – eine reine Subjektfinanzierung statt. Bei der Subjektfinanzierung erhält nicht die Einrichtung das Geld von der Gemeinde, sondern die Eltern bekommen direkte finanzielle Unterstützung von der Gemeinde, die sie für die Betreuung ihres Kindes in der Kita oder Tagesfamilie einsetzen.

Die Subventionierung der SeB in der Gemeinde Thalwil wiederum erfolgt aktuell einerseits über individuelle Tarifsubventionen, die den Eltern ausbezahlt werden (Subjektfinanzierung), andererseits zusätzlich über einen Sockelbeitrag in Höhe von 70 Franken pro Betreuungstag (Objektfinanzierung). Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den effektiven Vollkosten pro Betreuungstag und dem geltenden Normtarif. Trotzdem konnte die SeB den gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgrad von 67 Prozent in den letzten Jahren nicht einhalten. Mit anderen Worten werden aktuell alle Thalwiler Familien, die ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen – unabhängig ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse – nach dem Giesskannenprinzip mit einem Grundbetrag von rund 70 Franken pro Betreuungstag subventioniert. Schulergänzende Betreuungsplätze von privaten Organisationen werden aktuell nicht subventioniert.

1.4 Herausforderungen des heutigen Subventionierungssystems

Im heutigen System zeigen sich die wichtigsten Herausforderungen:

- **Hoher Mindestbetrag für Eltern:** Alle Eltern bezahlen unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen pro Tag und Kind einen Mindestbetrag für die Betreuung. Dieser beträgt in der SeB 50 Prozent des regulären Tarifs, also heute etwa 45 Franken. Auch in der FeKB beträgt der Mindestbetrag aktuell durchschnittlich 45 Franken. Insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen sowie Familien mit mehreren Kindern, die die schul- oder familienergänzende Betreuung besuchen, ist dieser Mindestbetrag hoch.
- **Berücksichtigung des gesamten Haushaltseinkommens:** Für die Berechnung der Subventionen werden die Einkommen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen herangezogen – unabhängig von Zivilstand und Verwandtschaftsbeziehungen. Eine Unterscheidung von WG-Partnerinnen und -Partnern sowie Konkubinatspaaren mit und ohne gemeinsame Kinder wird nicht vorgenommen.

- **Keine Koppelung der Subvention an eine Erwerbstätigkeit:** Die Subventionsberechtigung ist nicht an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gebunden. Ein Betreuungsplatz wird folglich heute auch dann subventioniert, wenn die Eltern keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen.
- **Subventionen nur für die gemeindeeigene SeB:** Schulergänzende Betreuungsplätze in privaten Organisationen (Horte) sind aktuell nicht subventionsberechtigt. Im Sinne der Gleichbehandlung der Anbietenden zugunsten der Familien sollte diese Bevorzugung der gemeindeeigenen SeB aufgehoben werden.
- **Zu tiefer Normtarif SeB / Kostendeckungsgrad der gemeindeeigenen SeB kann nicht eingehalten werden:** Der aktuelle Normtarif pro Tag der gemeindeeigenen SeB ist zu tief angesetzt und weicht rund 70 Franken von den eigentlichen Kosten pro Tag ab. Der gesetzlich geforderte Kostendeckungsgrad von 67 Prozent konnte in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Die individuellen Tarifsubventionen, die von der Gemeinde getragen werden, dürfen gemäss gesetzlichen Grundlagen nicht mehr als 33 Prozent der gesamten Vollkosten betragen (sog. Kostendeckungsgrad, Art. 10 Abs. 3 Betreuungsverordnung).
- **Sockelbeitrag in der gemeindeeigenen SeB subventioniert alle Eltern – unabhängig ihres Einkommens:** Die Gemeinde Thalwil subventioniert durch den Kostendeckungsgrad im Sinne eines Sockelbeitrags, also einer Objektfinanzierung, alle Familien, welche ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen, unabhängig ihres Einkommens und Vermögens.

1.5 Totalrevision der Betreuungsverordnung: Rückweisung und Neuausrichtung

An der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 wurde die Totalrevision der Betreuungsverordnung von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur erneuten Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der durch die Gemeindeversammlung gutgeheissene Rückweisungsantrag verlangte unter anderem, dass bei einer erneuten Vorlage des Geschäfts auch die schulergänzenden Betreuungsangebote in den Systemwechsel einzubeziehen seien und die Transparenz der weiteren Auswirkungen, wie Subventionsreglemente, Betreuungsreglement oder Gebühren-reglement aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus fortan auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen der FeKB und der SeB gelegt.

Die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG, Luzern, wurde daraufhin vom Dienstleistungszentrum (DLZ) Bildung beauftragt, die Vollkosten der SeB als Grundlage für eine neue Tarifgestaltung der SeB zu berechnen und ein neues Subventionsmodell zu entwickeln, das künftig einheitlich für die FeKB und SeB gelten sollte.

2 Totalrevision Betreuungsverordnung und Subventionsreglemente per 1. August 2026

2.1 Ziele der Revision

Die Gemeinde Thalwil hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderbetreuung bedarfsgerechter auszustalten. In Anbetracht dessen, dass in den umliegenden Gemeinden bereits Betreuungsgutschriften eingeführt wurden oder solche zumindest zur Diskussion stehen, hat der Gemeinderat Thalwil das DLZ Soziales der Gemeinde Thalwil im Jahr 2023 erstmals damit beauftragt, die Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung der FeKB zu prüfen. Das Modell der Betreuungsgutschriften in der Gemeinde Thalwil sollte sich dabei an den bereits vorhandenen Modellen orientieren. Diese Umstellung zog die bereits unter Kapitel 1.5 erwähnte Totalrevision der Betreuungsverordnung nach sich, die die Stimmberechtigten an der

Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 an den Gemeinderat zurückgewiesen haben. In der Folge stand fortan die Vereinheitlichung der beiden Subventionssysteme der FeKB und der SeB im Fokus.

Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells über beide Betreuungs-systeme hinweg vereinfacht für Familien die Handhabung und hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Es führt zur Vereinheitlichung der administrativen Prozesse und gewährleistet den Eltern ein einheitliches Subventionierungsmodell, welches neu sowohl in privaten als auch gemeindeeigenen Betreuungsangeboten, von der Vorschule bis Ende des Primarschulalters, Anwendung findet.

Wie Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, hat die Einführung von Betreuungs-gutschriften folgende positive Auswirkungen:

- **Rechtsgleichheit der Familien:** Alle Familien mit entsprechendem Bedarf erhalten in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder.
- **Rechtsgleichheit der Anbieter:** Alle durch die Gemeinde Thalwil anerkannten Einrichtungen haben durch die Betreuungsgutschriften dieselben Voraussetzungen und können über subventionierte Plätze verfügen.
- **Ausbau des subventionierten Platzangebots:** Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften wird das Angebot an subventionierten Plätzen erhöht, da potenziell jeder Betreuungsplatz ein subventionierter Platz ist. Die Familien haben die freie Wahl des Betreuungsanbieters.

2.2 Externe Beratung

Für die erneute Überarbeitung der nun gemeinsamen Entscheidungsgrundlagen für die FeKB und die SeB zur Einführung von Betreuungsgutschriften wurde wiederum die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG beigezogen. In Zusammenarbeit mit dem DLZ Soziales und dem DLZ Bildung wurde ein für die Gemeinde Thalwil massgeschneidertes Betreuungsgutschriften-modell erarbeitet. Berücksichtigt wurden insbesondere die ge-schätzten Gesamtausgaben für die Subventionen, die Bevölkerungsstruktur in Thalwil (z. B. Definition des Mittelstands) sowie der Anteil der anspruchsberechtigten Familien.

2.3 Von der Totalrevision betroffene Gesetzesgrundlagen

Im Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung sowohl der familien- als auch der schulergänzenden Betreuung müssen drei Gesetzesgrundlagen angepasst werden: Einerseits die Betreuungsverordnung, andererseits auch die beiden bisher separat geführten Subventionsreglemente der FeKB und der SeB.

Hierbei zu beachten ist, dass den Stimmberchtigten nur bei der Revision der Betreuungsverordnung ein Mitbestimmungsrecht zukommt. Die vorliegende totalrevidierte Betreuungsverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 1. Juli 2025 und 26. August 2025 zuhanden der Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 verabschiedet. Der Gemeinderat hat im Zuge dessen beschlossen, die ehemalige Bezeichnung «Betreuungsgutscheine» neu «Betreuungsgutschriften» zu nennen, da dies das Betreuungssystem exakter beschreibt.

Betreuungsverordnung (Gemeindeversammlung)

Die totalrevidierte Betreuungsverordnung ermöglicht die Einführung der Betreuungsgutschriften, indem sie in Art. 9 Abs. 3 explizit die Kostenbeteiligung der Gemeinde in Form von Betreuungsgutschriften regelt, ohne jedoch konkrete Rahmenbedingungen zu definieren. Im Vergleich zum heutigen System sind zwei grosse Neuerungen vorgesehen:

- Betreuungsgutschriften der Gemeinde können auch bei privaten Anbietenden der SeB eingelöst werden.
- Die Berechtigung zum Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt.

Subventionsreglement FeKB und SeB (Gemeinderat)

Die konkreten Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften, wie die Festlegung der individuellen Betreuungsgutschriftenbeträge innerhalb des definierten Rahmens, der Umgang mit Spezialfällen sowie die organisatorische Abwicklung werden in einem neuen, gemeinsamen Subventionsreglement FeKB und SeB geregelt. Dessen Festsetzung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Diese vom Gemeinderat festgesetzten Parameter bestimmen die Kosten der Systemumstellung.

Um die Vorlage und das neue Subventionsmodell verstehen und deren Auswirkungen beurteilen zu können, ist es notwendig, vorliegend auch auf die Inhalte des neuen, vom Gemeinderat – vorbehaltlich der Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung durch die Gemeindeversammlung – bereits festgesetzten Subventionsreglements FeKB und SeB einzugehen (vgl. Kapitel 3). Die Details sind im durch den Gemeinderat ausgearbeiteten Subventionsreglement FeKB und SeB zu entnehmen, welches sich in der Aktenauflage befindet.

3 Neues Betreuungsgutschriftenmodell ab 1. August 2026

3.1 Berechnungsgrundlagen und einheitliche Parameter

Mit der Einführung von Betreuungsgutschriften soll erreicht werden, dass jede subventionsberechtigte Familie tatsächlich von den Subventionen profitieren kann und eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gefördert wird.

Um zu ermöglichen, dass Betreuungsplätze in beiden Betreuungssystemen (FeKB und SeB) nach den gleichen Grundsätzen subventioniert werden, wurden die Kriterien (Parameter), welche bei der Subventionsberechnung zum Tragen kommen, vom Gemeinderat teilweise neu definiert und vereinheitlicht. Unterschiedliche Ansätze gelten lediglich für die Normtarife. Für Kindergarten- und Primarschulkinder, die in einer Tagesfamilie betreut werden, gelten die Normtarife der FeKB.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Parameter des neuen Betreuungsgutschriftenmodells im Vergleich zum heutigen System:

Wichtig: Zu beachten ist hierbei, dass die Thalwiler Stimmberchtigten nicht über diese Parameter abstimmen können, da diese sowohl gemäss aktueller wie auch gemäss totalrevidierter Betreuungsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegen.

Parameter	Status quo	Gültig ab 1. August 2026
Normtarif für Kinder ab 19 Monaten (FeKB)	160 Franken	160 Franken
Normtarif für Säuglinge bis 18 Monate (FeKB)	180 Franken	180 Franken
Normtarif für Kindergarten- und Primarschulkinder (SeB)	90.75 Franken	147 Franken
Einkommensuntergrenze*	30'000 Franken	40'000 Franken
Einkommensobergrenze*	110'000 Franken	130'000 Franken
Vermögensgrenze	300'000 Franken	keine
Vermögensfreibetrag	150'000 Franken	150'000 Franken
Vermögenszuschlag	15 %	10 %
Geschwisterrabatt	6'800 Franken	30 %
Mindestbeitrag (Selbstbehalt) Eltern pro Tag	45 Franken	20 Franken

Abbildung 1 Quelle: Eigene Darstellung

* Das massgebende Einkommen wird auf Basis des steuerbaren Einkommens berechnet. Zusätzlich kann ein Prozentsatz des steuerbaren Vermögens als Einkommen angerechnet werden.

Erläuterungen der in der Darstellung abgebildeten Parametern

In der dargestellten Variante wird die **Einkommensuntergrenze** höher als bisher, konkret bei 40'000 Franken, angesetzt. Das bedeutet, dass Familien mit einem massgebenden Einkommen von bis zu 40'000 Franken mit dem höchstmöglichen Betrag subventioniert werden (**Normtarif** abzüglich des Mindestbeitrags) und lediglich der **Mindestbetrag** von 20 Franken pro Tag zu entrichten ist (Selbstbehalt). Er entspricht neu anstelle eines prozentualen Betrags einem Fixbetrag von 20 Franken. Der Ansatz für die Eigenbeteiligung wird neu also herabgesetzt.

Die **Einkommensobergrenze** wird im Vergleich zu heute von 110'000 Franken auf 130'000 Franken erhöht. Damit steigt insgesamt auch der Anteil der anspruchsberechtigten Familien.

Auch beim neuen Betreuungsgutschriftenmodell für die FeKB und SeB handelt es sich weiterhin um eine lineare Berechnung der Subventionen. Zwischen 40'000 Franken und 130'000 Franken erfolgt die Kostenbeteiligung der Familien linear, das heisst, mit jedem Franken mehr Einkommen nimmt die Subvention der Gemeinde um einen gewissen Prozentsatz ab.

Ab 130'000 Franken, der festgelegten **Einkommensobergrenze**, wird keine Subvention mehr gewährt und es ist der volle Betrag für die Kinderbetreuung in Kitas, Tagesfamilien und in der SeB zu bezahlen.

Der **Vermögenszuschlag** ist derjenige Betrag, der dem Einkommen angerechnet wird. Bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken und einem Vermögen von 300'000 Franken werden dem Einkommen (unter Berücksichtigung des **Vermögensfreibetrags** von 150'000 Franken) somit 10 Prozent, also 15'000 Franken, hinzugerechnet.

Zudem wird der **Geschwisterrabatt** (Vergünstigung für mehrere Kinder in der Betreuung) von vormals einem Abzug bei der Berechnung des massgebenden Einkommens in eine prozentuale Erhöhung der Subvention um 30 Prozent umgewandelt.

Der **Normtarif** für einen Säugling bis 18 Monate wird bei 180 Franken und für ein Kleinkind bei 160 Franken pro Betreuungstag angesetzt. Er dient als Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgutschriften von familiengänzenden Betreuungsplätzen. Die effektiven Kosten eines Betreuungstags können davon abweichen und werden von den Anbietenden selbst definiert.

Der **Normtarif** für Kindergarten- und Primarschulkinder wird bei 147 Franken pro Tag und Kind festgelegt. Er dient als Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgutschriften von schulergänzenden Betreuungsplätzen in der gemeindeeigenen SeB sowie bei privaten anerkannten Anbietenden. Auch in der SeB können die Elterntarife – Betreuungskosten, die den Eltern von den Anbietenden für die Betreuungsleistung in Rechnung gestellt werden – vom **Normtarif** abweichen.

Erklärung: 147 Franken entsprechen den Kosten der gemeindeeigenen SeB pro Tag und Betreuungsplatz. Kosten, die in der gemeindeeigenen SeB aufgrund des gesetzlichen öffentlichrechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, namentlich für den höheren Personalaufwand im Rahmen eines von der Schulpflege bewilligten ISR¹-Settings, die Transportkosten² sowie die Raumkosten³, sind davon bereits in Abzug gebracht. Diese Kosten entsprechen einer Objektfinanzierung im Umfang von rund 15 Franken pro Betreuungstag (vormals 70 Franken pro Betreuungstag) und können von Jahr zu Jahr leicht variieren. Im Jahr 2026 wird von gesamthaft rund 0,75 Millionen Franken ausgegangen. Mit anderen Worten beteiligt sich die Gemeinde Thalwil neu nur noch an den Kosten der gemeindeeigenen SeB, die aufgrund des gesetzlichen öffentlichrechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, in Form einer Objektfinanzierung. Für diese Kosten sollen nicht die Eltern aufkommen müssen, sie werden nicht auf die Elterntarife der gemeindeeigenen SeB übertragen.

Die Gemeinde Thalwil hat im bisherigen Modell mit dem festgelegten Kostendeckungsgrad – die Gemeinde ist für 33 Prozent der anfallenden Kosten aufgekommen – die Betreuung der Kinder in der gemeindeeigenen SeB, unabhängig vom steuerbaren Einkommen der Eltern, nach dem Giesskannenprinzip mitfinanziert.

Bei der Vereinheitlichung der beiden Betreuungssysteme stellte die grösste Herausforderung der Totalrevision mitunter dar, die Parameter, insbesondere die Einkommensobergrenze, so zu wählen, dass möglichst wenig Eltern, die ihre Kinder bereits heute in einer Einrichtung der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen und somit vom Sockelbeitrag von aktuell 70 Franken für einen ganzen Betreuungstag profitieren, mit dem neuen Modell schlechter gestellt werden. Ungeachtet der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften haben die Eltern für die SeB ab dem 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine direkte Folge der Korrektur aufgrund der Einhaltung des gesetzlich festgelegten Kostendeckungsgrads, nicht aber der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften.

3.2 Bezug der Betreuungsgutschriften

Die Fachstelle Frühe Förderung dient bereits heute als zentrale Anlaufstelle der FeKB. Sie bietet Familien mit Kleinkindern Beratung, unterstützt bei der Suche nach Betreuungsplätzen und bei Finanzierungsfragen. Seit Januar 2025 prüft sie zudem den individuellen Subventionsanspruch, berechnet die Höhe, wickelt Auszahlungen ab und verwaltet die Fälle. Mit Einführung des Betreuungsgutschriftenmodells übernimmt die Fachstelle auch die Berechnung der Gutschriften der SeB und fungiert damit als neutrale Stelle innerhalb der Verwaltung.

Ablauf Beantragung der Betreuungsgutschriften

¹ Im Rahmen einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), können bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand zusätzliche Personalkosten anfallen, deren Übernahme in der Verantwortung der Schulgemeinde liegt.

² Liegen Schule und Betreuungsstandort der gemeindeeigenen SeB zu weit auseinander und werden somit die Schulwege unzumutbar, muss die Schulpflege Massnahmen ergreifen.

³ Die gemeindeeigene SeB muss Betreuungsplätze nach Bedarf der Eltern zur Verfügung stellen. Die starke Nachfrage der Betreuung über Mittag stellt eine Herausforderung für die Schulraumplanung dar und nimmt indirekt Einfluss auf die Raumkosten.

- 1) Die Eltern suchen einen Betreuungsplatz.
- 2) Die Institution erstellt daraufhin einen Vertrag mit Platzbestätigung, Betreuungsumfang und Vollkosten.
- 3) Die Eltern stellen bei der Gemeinde online einen Antrag für Betreuungsgutschriften.
- 4) Die Gemeinde prüft den Antrag und im Falle einer Gutheissung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Ablauf Geldfluss der Betreuungsgutschriften

- 1) Die Institution stellt den Eltern monatlich eine Rechnung über die Vollkosten abzüglich Betreuungsgutschrift zu.
- 2) Die Eltern bezahlen die Rechnung direkt an die Institution.
- 3) Parallel stellt die Institution der Gemeinde eine Rechnung über die Betreuungsgutschriften.
- 4) Die Gemeinde bezahlt die Rechnung direkt an die Institution.

4. Auswirkungen der Einführung von Betreuungsgutschriften

4.1 Auswirkungen auf anspruchsberechtigte Familien

- **Wahlfreiheit für alle Familien:** Diejenigen Familien mit einem grundsätzlichen Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz haben mehr Auswahlmöglichkeiten, als bis anhin. Denn neu können sie durch die Betreuungsgutschriften, welche in allen anerkannten Organisationen, auch ausserhalb Thalwils, bezogen werden können, das Betreuungsangebot frei wählen. Sie wählen einen Betreuungsplatz aus, der ihren Bedürfnissen bezüglich Kosten, Standort, Öffnungszeiten, pädagogischer Konzepte und dergleichen am besten entspricht. Es ist zu erwarten, dass die Anbietenden auf das Nachfrageverhalten der Erziehungsberichtigten reagieren, indem sie ihr Angebot bedürfnisgerechter ausgestalten.
- **Vorteile für einkommensschwache Familien:** Die neuen, vom Gemeinderat festgesetzten Kriterien (vgl. Kapitel 3.1) sind so ausgestaltet, dass die Eigenbeteiligung der Familien in der FeKB pro Betreuungstag nur noch maximal 20 Franken statt wie bisher 45 Franken beträgt und dass durch die höhere Einkommensuntergrenze (40'000 Franken statt wie bisher 30'000 Franken) mehr Familien mit tiefen Einkommen von einer vollen Subvention profitieren.
- **Vorteile für Familien aus dem Mittelstand:** Durch die höhere Einkommensobergrenze (130'000 Franken statt wie bisher 110'000 Franken) profitieren in der FeKB zudem mehr Familien von einer Subvention als bisher.
- **Vorteile für Familien mit mehreren Kindern:** Neu eingeführt wird ebenfalls ein systemübergreifender Geschwisterrabatt, sodass Familien mit Kindern in unterschiedlichen Systemen (FeKB und SeB) finanziell entlastet werden. Heute profitieren Familien nur dann von einem Geschwisterrabatt, wenn ihre Kinder im gleichen System betreut werden.
- **Vorteile für Familien mit Kindern in unterschiedlichen Betreuungssystemen:** Die Abwicklung der Subventionierung wird systemübergreifend (FeKB und SeB, private und öffentliche Anbietende) vereinheitlicht und entlastet darum Familien mit Kindern in unterschiedlichen Systemen auch in administrativen Belangen. Zudem haben die Eltern in der Gemeinde nur noch eine zentrale Ansprechstelle für Subventionen (Betreuungsgutschriften).
- **Weniger Subventionen für Familien mit hohem Einkommen mit Kindern in der gemeindeeigenen SeB:** Durch die Vereinheitlichung der beiden Betreuungssysteme und somit Gleichbehandlung aller Familien und Betreuungsanbietenden werden die Eltern, welche ihre Kinder in der gemeindeeigenen SeB betreuen lassen, zukünftig nicht mehr vom

Sockelbeitrag von aktuell 70 Franken pro ganzem Betreuungstag, welcher der bisherigen Objektfinanzierung (Kostendeckungsgrad) zuzuschreiben war, profitieren. Eltern, die aufgrund eines Einkommens über der Einkommensobergrenze von 130'000 Franken nicht subventionsberechtigt sind, müssen die Betreuungskosten für ihre Kinder zukünftig auch in der gemeindeeigenen SeB selbst tragen. **Ungeachtet der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften haben die Eltern für die gemeindeeigene SeB ab dem 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine direkte Folge der aktuell zu tief angesetzten Tarife.** Die Tariferhöhung müsste auch nach aktueller rechtlicher Grundlage erfolgen, um den aktuell vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 67 Prozent wieder einzuhalten.

4.2 Modellrechnungen

Familien, welche Subventionen beanspruchen (wollen), können die Höhe ihrer zukünftigen Betreuungsgutschrift provisorisch berechnen. Auch stehen ihnen Rechnungsbeispiele zur Verfügung (siehe thalwil.ch/betreuungsgutschriften).

4.3 Auswirkungen auf Anbieterde

- **Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieterden:** Weil die Familien durch die Betreuungsgutschriften das Betreuungsangebot frei wählen können, stehen sämtliche Anbieterden fortan unter gleichen Bedingungen in einem Wettbewerb.
- **Betriebsbewilligung als grundlegende Voraussetzung für private Anbieterde:** Damit die Erziehungsberechtigten ihre Betreuungsgutschriften einlösen können, müssen die Organisationen gewisse Anforderungen erfüllen. Grundlegende Voraussetzung bei privaten Kita-, Tagesfamilien- oder schulergänzenden Betreuungsorganisationen ist dabei eine Betriebsbewilligung gemäss den kantonalen Richtlinien sowie das Vorliegen einer Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- **Administrativer Aufwand für die Anbieterden:** In administrativer Hinsicht bedeutet die Revision für die Institutionen einen leicht erhöhten Aufwand. Zum einen müssen sie ihre Rechnungstellung anpassen, sodass den Eltern ein reduzierter Rechnungsbetrag, nach Abzug der Gutschrift, in Rechnung gestellt wird, während die Gutschrift der Gemeinde separat abgerechnet wird. Zum anderen sind die Institutionen verpflichtet, regelmässig statistische Daten an die Gemeinde zu liefern.
- **Vorteile für private schulergänzende Betreuungsangebote:** Mit der Systemumstellung auf Betreuungsgutschriften werden für die privaten schulergänzenden Betreuungsangebote neu ebenfalls Betreuungsgutschriften gewährt. Bis anhin konnten für die schulergänzenden Betreuungsangebote bei privaten Anbieterden keine Subventionen geltend gemacht werden.
- **Vorteile für die gemeindeeigene SeB:** Die gemeindeeigene SeB wird im stetig ansteigenden Raumbedarf potenziell entlastet, da aufgrund der freien Platzwahl, unabhängig des Einkommens, zukünftig auch vermehrt Kinder im schulpflichtigen Alter die Betreuungsangebote privater Anbieter besuchen.

4.4 Auswirkungen auf die Gemeinde

- **Qualitätssicherung private Angebote:** Um als private Betreuungsorganisation subventionierte Plätze anbieten zu können, braucht es neben einer Betriebsbewilligung eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde. Die darin festgehaltenen Qualitätsstandards beinhalten die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Betriebsbewilligung geltenden Standards, die auch weiterhin von der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft werden.

Die Gemeinden dürfen gemäss einem Verwaltungsgerichtsurteil in Bezug auf die Berechtigung, staatlich subventionierte Betreuungsplätze anbieten zu können, keine eigenen Kriterien zur Qualität (in Kitas) erlassen, die über die kantonalen Richtlinien hinausgehen, zum Beispiel Mindeststandards für die Betreuung in deutscher Sprache oder einen höheren Betreuungsschlüssel. Der Gemeinderat hat darum auf die freiwillige Finanzierung flankierender Massnahmen im Bereich Qualitätsförderung für Kitas verzichtet.

- **Systemübergreifende administrative Abwicklung der Betreuungsgutschriften:** Die administrative Abwicklung der Betreuungsgutschriften sowohl für die FeKB als auch für die SeB erfolgt neu über die gleiche Stelle der Gemeinde (vgl. Kapitel 3.2).

Abhängig von den jeweiligen Vollkosten der Betreuungsangebote wird die Betreuungsgutschrift auf der Grundlage der Angaben zu Erwerbspensum, Erwerbseinkommen und Vermögen der Eltern berechnet und den Eltern sowie den Betreuungsorganisationen mitgeteilt, wobei letztere keine Angaben zu Einkommen und Vermögen der Eltern erhalten. Die Anbietenden sowie die Eltern informieren die Gemeindeverwaltung, wenn sich das Betreuungsverhältnis verändert oder aufgelöst wird. Zudem sind die Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihres Einkommens oder ihres Erwerbspensums, soweit dies für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften relevant ist, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die Eltern bezahlen ihrem Betreuungsanbieter monatlich den um die Betreuungsgutschrift reduzierten Elternbeitrag für ihren Betreuungsplatz. Die Gemeinde wiederum zahlt den Organisationen den Betreuungsgutschriftenbetrag monatlich vorschüssig aus. Der Finanzfluss wird also nicht über die Eltern, sondern direkt über die Institutionen abgewickelt, wodurch das Verfahren einfach und nachvollziehbar wird und die Subventionen nicht zweckentfremdet werden können.

Kostenfolge für die Gemeinde: Gemäss den Berechnungen würde die Gemeinde Thalwil 2025 für die Subjektfinanzierung in der FeKB sowie die Subjekt- und Objektfinanzierung der SeB jährlich gesamthaft 5,9 Millionen Franken (2,4 Millionen Franken in der FeKB und 3,5 Millionen Franken in der SeB) ausgeben.

Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften würde die Gemeinde gemäss Kostenschätzungen – unter der Annahme, dass alle anspruchsberechtigten Familien eine Betreuungsgutschrift beziehen – rund 4,3 Millionen Franken Subventionen an die Eltern auszahlen. Hinzu kommen rund 0,75 Millionen Franken für die Kosten der gemeindeeigenen SeB, die aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen und die die Gemeinde im Sinne einer Objektfinanzierung trägt (Kosten variieren jährlich leicht, Budgetgrundlage 2025). Die Gesamtkosten für die Gemeinde lägen damit bei 5,05 Millionen Franken (heute rund 5,9 Millionen Franken), wie nachfolgende Rechnung zeigt.⁴

	Status quo	Betreuungsgutschriftenmodell
Subventionen SeB Gemeinde/Jahr	Fr. 3'500'000	Fr. 1'350'000 ⁵
Subventionen FeKB (gem. Schätzungen)/Jahr	Fr. 2'400'000	Fr. 3'700'000
Gesamtkosten SeB und FeKB pro Jahr	Fr. 5'900'000	Fr. 5'050'000

⁴ Datengrundlage für die Kostenschätzungen bilden die Steuerdaten der Gemeinde Thalwil von 2021.

⁵ 0,6 Mio. Franken Subjektfinanzierung plus 0,75 Mio. Franken Objektfinanzierung.

Mit dem neuen Betreuungsgutschriftenmodell verlagern sich Kosten von der SeB auf die FeKB. Durch den Wegfall des Kostendeckungsgrads und die Einführung kostendeckender Elternbeiträge reduzieren sich die Kosten der SeB um jährlich rund 2 Millionen Franken. Gleichzeitig steigen bei der FeKB aufgrund der höheren Einkommensobergrenze die Subventionskosten. Insgesamt sinken die jährlichen Subventionen jedoch um rund 0,85 Millionen Franken.

Die aktuellen Hochrechnungen für 2025 zeigen sogar tiefere Kosten: Statt 2,4 Millionen Franken werden in der FeKB voraussichtlich nur 0,65 Millionen Franken für Tarifsubventionen benötigt. Erfahrungen anderer Gemeinden bestätigen eine Bezugsquote von rund 60 Prozent, womit die Gesamtkosten für SeB und FeKB auf rund 3,03 Millionen Franken geschätzt werden (2,22 Millionen Franken FeKB / 0,81 Millionen Franken SeB). Hinzu kommen einmalige Kosten für eine gemeinsame IT-Lösung.

5. Die Änderungen der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Einführung von Betreuungsgutschriften zur subjektorientierten Unterstützung der FeKB und SeB bedingt eine Totalrevision der geltenden Betreuungsverordnung. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG, dem DLZ Soziales sowie dem DLZ Bildung ausgearbeitet und wird nachfolgend in den wichtigsten Punkten vorgestellt. Es werden darin die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften geregelt. Die genaue Höhe der individuellen Betreuungsgutschriften innerhalb des definierten Rahmens, den Umgang mit Spezialfällen sowie die konkrete Abwicklung hält der Gemeinderat in einem neuen Behördenerlass fest (Subventionsreglement FeKB und SeB).

Aufgrund des Systemwechsels mussten an der Betreuungsverordnung grundlegende Änderungen vorgenommen werden, weshalb eine Darstellung mittels einer Synopse nicht möglich ist. Die detaillierten Formulierungen können der totalrevidierten Betreuungsverordnung (vgl. Anhang 1) entnommen werden. In den folgenden Abschnitten werden die relevantesten Änderungen anhand der neuen Verordnung beschrieben.

Die Betreuungsverordnung gliedert sich, wie bereits die heute gültige Fassung, in drei Teile. Der erste Teil definiert den Zweck (ehemals Gegenstand) der Verordnung, der zweite Teil behandelt das Angebot sowie die organisatorischen Grundlagen, und der dritte Teil die Finanzierung. Damit wird die grundlegende Struktur der Verordnungen beibehalten.

Art. 1 Zweck

Der Zweck wird beibehalten. Es werden lediglich die Gesetzesgrundlagen angepasst. Die Verordnung regelt nach wie vor das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der FeKB und der SeB. Neu wird auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie für die SeB auf das Volksschulgesetz (VSG) verwiesen, die entsprechenden Paragraphen werden nicht mehr genannt.

Art. 2 Angebote

Die Angebote haben sich nicht geändert. Die Angebote beziehen sich im Bereich der FeKB auf Kitas für Kinder im Vorschulalter und Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen, im Bereich der SeB auf die Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe sowie im Bereich der Jugendarbeit (JAT) auf den Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe.

Einzig eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen: Für die Begriffe «Horte» und «Mittagstische» wird eine allgemeinere Formulierung mit dem Begriff «Betreuung» gewählt.

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

Der Titel wird geändert von «Zeitliche Angebotseinschränkungen» in «Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote». Die zeitlichen Verfügbarkeiten der Angebote werden präzisiert. In der FeKB werden diese offener formuliert, indem sie sich neu nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien sowie nach den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien richten. Für die SeB wird neu der Begriff «Schulwochen» statt «Schulzeit» verwendet und neu die gesetzliche Mindestöffnungszeit zwischen 7.30 und 18.00 Uhr definiert, mit der Möglichkeit, bei Bedarf längere Öffnungszeiten anzubieten.

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Neu wird präzisiert, was unter «Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf» verstanden wird und wer für die Abklärung des erhöhten Betreuungsbedarfs zuständig ist.

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

Die Bedarfsplanung wird insofern umformuliert, als dass die Gemeinde neu Massnahmen ergreifen kann, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten. Verzichtet wird auf eine Angebotsbeschränkung durch den Gemeinderat, da dies dem Sinn und Zweck der Betreuungsgutschriften widersprechen würde. Inhaltlich hat sich die Planung der Angebotsmenge nicht geändert.

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

Neu wird festgehalten, dass die Leistungen im Bereich der FeKB in der Regel von privaten Institutionen erbracht werden sowie die Angebote der SeB durch das DLZ Bildung oder private Institutionen geführt werden.

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

Die Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle haben sich nicht geändert.

Art. 8 Qualitätsanforderungen

Inhaltlich wird der Artikel dahingehend abgeändert, als dass die Qualitätsanforderungen sich neu nicht mehr nach den Vorgaben der Sozialkommission (für die FeKB) respektive der Schulpflege (für die SeB), sondern allgemein nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen richten. Für die FeKB dürfen gemäss einem neueren Urteil des Verwaltungsgerichts keine verschärften Anforderungen gestellt werden. Im Bereich der SeB bestehen keine entsprechenden Einschränkungen, weshalb dort weiterhin ergänzende Anforderungen möglich sind.

Art. 9 Träger der Kosten

Gestrichen werden die Ausführungen zu den individuellen und allgemeinen Tarifsubventionen sowie den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, da diese im System der Betreuungsgutschriften nicht mehr vorgesehen sind.

Ebenfalls wird der Kostendeckungsgrad gestrichen, da er dem Zweck der Betreuungsgutschriften widerspricht. Mit der Einführung des Normtarifs werden die Subventionen plafoniert. Das neue Subventionsmodell sieht für die FeKB und die private SeB nur noch eine Subjekt- nicht aber auch eine Objektfinanzierung vor. Es ist Sache der Anbietenden, ihre Tarife kostendeckend zu gestalten. Die gemeindeeigene SeB hingegen wird zusätzlich objektfinanziert. Sollte der Gemeinderat dennoch einen Kostendeckungsgrad festlegen wollen, kann dieser auf Reglementebene festgesetzt werden.

Ausformuliert wird erstmals, dass sich die Gemeinde an den Kosten der FeKB und SeB in Form von Betreuungsgutschriften und für die gemeindeeigene SeB zusätzlich in Form einer Objektfinanzierung beteiligt.

Beim Angebot der JAT wird expliziert, dass dieses nicht subventioniert wird, da die Tarife lediglich die Gestehungskosten der Mahlzeiten decken.

Die Ausführungen zu den Vollkostentarifen und zur Festlegung der Tarife werden gestrichen, da diese im System der Betreuungsgutschriften nicht mehr erforderlich sind.

Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen

Neu werden die Voraussetzungen definiert, welche Institutionen subventionsberechtigt sind.

Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern

Am Grundprinzip der bereits heute ausgerichteten individuellen Tarifsubventionen ändert sich nichts, weder für die FeKB noch für die SeB.

Neu sind Bestimmungen nötig, unter welchen Voraussetzungen Eltern berechtigt sind, Betreuungsgutschriften zu beziehen

Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutschriften

Die Ausführungen werden lediglich sprachlich auf die Betreuungsgutschriften angepasst.

Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen

Präzisiert wird, dass für die Berechnung des massgebenden Einkommens das Einkommen und das Vermögen der «Eltern» berücksichtigt wird und nicht mehr «aller Personen im betreffenden Haushalt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen». Es gab beispielsweise keine speziellen Ausführungen zu unverheirateten (Konkubinatspaaren) oder getrenntlebenden Eltern. Dies hat in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen geführt und wird daher neu ausformuliert.

Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

Inhaltlich keine Änderungen, abgesehen von den Anpassungen an die vorstehend erwähnten Parameter. Der Geschwisterrabatt ist neu in Art. 12 geregelt.

6 Folgen einer Ablehnung der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Gemeinde Thalwil verfügt aktuell über eine gültige Betreuungsverordnung. Bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Betreuungsverordnung bleibt diese weiterhin in Kraft. Sollten die Stimmberchtigten der Totalrevision der Betreuungsverordnung nicht zustimmen, hat dies folgende Auswirkungen:

Im Bereich der FeKB ist zwar seit Jahresbeginn durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen Kitas jeder Betreuungsplatz ein potenziell subventionierter Platz, für die konkrete Berechnung der Subventionen werden jedoch weiterhin die Einkommen aller Personen im gleichen Haushalt herangezogen – unabhängig von Zivilstand und Verwandtschaftsbeziehungen. Eine Unterscheidung von WG-Partnerinnen und Partnern sowie Konkubinatspaaren mit und ohne (gemeinsame) Kinder wird nicht getroffen. Auch ist die Subventionsberechtigung nicht an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gebunden. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein Betreuungsplatz auch dann subventioniert wird, wenn die Eltern keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Es besteht weiterhin kein Subventionsanspruch für Eltern, die ihr Kind in einer Kita ausserhalb Thalwils, beispielsweise am Arbeitsort, betreuen lassen. Nicht geregelt wäre im Falle einer Ablehnung der Revision der Betreuungsverordnung auch das Angebot und die Zuständigkeit für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter.

Wenn die Revision abgelehnt wird, bleiben Familien benachteiligt, deren Kinder gleichzeitig in mehreren Systemen betreut werden. Sie profitieren weiterhin nicht von einem Geschwisterrabatt.

Im Bereich der SeB führt eine Ablehnung der Revision dazu, dass private schulergänzende Angebote auch weiterhin keine finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Ebenfalls müsste in der gemeindeeigenen SeB eine Lösung für die aktuelle Kostenbeteiligung der Gemeinde nach dem Giesskannenprinzip gestützt auf den Kostendeckungsgrad gefunden werden. Auch bei einer Ablehnung der Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung haben die Eltern für die SeB ab 1. August 2026 höhere Tarife für einen Betreuungstag zu bezahlen. Dies ist eine unmittelbare Folge der derzeit zu tief angesetzten Tarife.

7 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der Gemeindeordnung verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Mit dem vorliegenden Geschäft an die Gemeindeversammlung werden die Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern an die heutigen Verhältnisse angepasst. Dazu gehört insbesondere die Systemumstellung von Objekt- zur Subjektfinanzierung. Zudem gilt neu ein einheitliches Modell der Subventionierung für die FeKB und SeB.

Soziale Aspekte

Aus nachhaltiger Sicht bieten diese beiden Neuerungen grosse Vorteile: Durch das Ausstellen von Betreuungsgutschriften an bezugsberechtigte Eltern (sogenannte Subjektsubventionierung) wird das System flexibler und entspricht den gesellschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit besser. Die Eltern können neu die Betreuungseinrichtung und deren Lage innerhalb des Gemeindegebiets frei wählen. Durch das in der Verordnung definierte Subventionierungsmodell wird das System zudem deutlich transparenter und nachvollziehbarer.

Nachteilig an der Subjektsubventionierung sind der höhere administrative Aufwand, die komplexen Tarif- und Subventionsbeitragsberechnungen sowie die Verhandlungen mit den verschiedenen Institutionen. Bei der Objektsubventionierung sind die Institutionen, meist aus historischen Gegebenheiten, vordefiniert. Dadurch ist der Zugang für neu eröffnete Institutionen bisher schwierig. Heutzutage kann die Nachfrage nach subventionierten Betreuungsplätzen kaum gedeckt werden, wohingegen in nicht subventionierten Institutionen freie Plätze vorhanden sind.

Mit der direkten Subventionierung der Eltern mittels Betreuungsgutschriften kann davon ausgegangen werden, dass sich ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage einstellen wird. Wartezeiten für Betreuungsplätze werden so gesenkt und Vereinbarkeit von Beruf und Familie vereinfacht. Wichtig im Sinne der Nachhaltigkeit des Angebots ist die Möglichkeit der Gemeinde, Bedarf und Planung der Angebotsmenge aktiv zu beobachten, um auch bei einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen das Angebot sicherzustellen.

Durch eine gezielte Subjektsubventionierung kann erreicht werden, dass alle Eltern dieselben Voraussetzungen haben, indem sie in Abhängigkeit ihres Einkommens subventioniert werden. Zudem wird die Chancengleichheit von erwerbstätigen Elternteilen auf dem Arbeitsmarkt gefördert und unterstützt diesen mit mehr Fachkräften in höheren Pensen. Ein positiver Nebeneffekt der Betreuungsgutschriften ist der Persönlichkeitsschutz der Eltern, da sie ihre

Einkommensverhältnisse nicht mehr den Institutionen offenlegen müssen, sondern direkt von der Gemeinde Subventionen erhalten.

Die subjektorientierte Subventionierung führt, wie Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, aus nachhaltiger Sicht zu verschiedenen positiven Auswirkungen. Dazu zählen insbesondere die soziale Durchmischung von Kindern und daraus entstehende Bildungs- und Sozialisierungseffekte oder auch die Standortförderung der ansässigen Thalwiler Institutionen.

Ökonomische Aspekte

Sämtliche Betreuungsinstitutionen erfahren durch die Einführung des neuen Systems eine institutionelle Rechtsgleichheit, weshalb davon auszugehen ist, dass die Anzahl der verfügbaren Plätze langfristig zunehmen wird, da ein Ausbau der einzelnen Einrichtungen bei entsprechender Marktnachfrage attraktiv wird.

Mit dieser Systemumstellung werden die verwendeten Steuergelder zielgerichtet für Familien mit tieferem Einkommen eingesetzt und weniger «im Gieskannenprinzip» ausgeschüttet.

Möglicherweise wird die Gemeinde langfristig entlastet, da durch eine höhere Erwerbstätigkeit der Eltern einerseits die Steuereinnahmen zunehmen und weniger Familien auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zudem ermöglichen die ergänzenden Reglemente dem Gemeinderat, flexibel auf sich verändernde gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren.

Ökologische Aspekte

Aus ökologischer Sicht sind durch den Systemwechsel keine nennenswerten Unterschiede erkennbar.

Fazit

Der Grundgedanke eines einheitlichen Betreuungssystems leistet einen ausgewiesenen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen. Mit der Einführung von subjektorientierten Betreuungsgutschriften wird das System insgesamt fairer, transparenter und leistungsfähiger. Dabei wird insbesondere der Chancen- und Rechtsgleichheit von Eltern aber auch von den entsprechenden Institutionen Rechnung getragen.

8 Schlussbemerkungen

Betreuungsgutschriften haben nachweislich positive Effekte. Statt eine begrenzte Anzahl Plätze zu subventionieren, können mit Betreuungsgutschriften gezielt alle Familien erreicht werden, welche Unterstützung bei der Finanzierung der externen Kinderbetreuung benötigen. Die Berechtigung zum Bezug der Betreuungsgutschriften ist neu an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Als Folge erhöhen sich die Haushaltseinkommen und die Erwerbstätigkeit. Erziehungsberechtigte können ihre Erwerbstätigkeit besser planen, da sie über die Sicherheit der Betreuungsgutschriften verfügen, anstatt auf einer Warteliste für einen subventionierten Betreuungsplatz zu stehen.

Zwischen den Anbietenden spielt folglich der Wettbewerb, wodurch die Vielfalt und Qualität der Angebote gefördert wird, wenngleich durch die grösste Konkurrenz eine geringere Planungssicherheit für die Anbietenden entsteht. Eine Möglichkeit, sich von der Konkurrenz abzuheben, besteht in der Differenzierung des Angebots wie beispielsweise in der Verpflegung, der musikalischen Förderung oder bei Fremdsprachen. Denn durch die Einführung eines

vereinheitlichten Betreuungsgutschriftenmodells werden die Bedürfnisse der Familien von zentraler Bedeutung für die Anbieter. Deren Angebot muss sich an den Wünschen der Erziehungsberechtigen orientieren, da sie diese ansonsten an andere Anbieter verlieren. Zu erwarten sind daher eine Diversifizierung des Angebots und eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Familien.

Die Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutschriftenmodells über beide Betreuungssysteme hinweg vereinfacht für Familien die Handhabung und hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen nach den gleichen Grundsätzen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Es führt zur Vereinheitlichung der administrativen Prozesse und gewährleistet den Eltern ein einheitliches Subventionierungsmodell, welches neu in privaten und gemeindeeigenen Betreuungsangeboten von der Vorschule bis Ende des Primarschulalters Anwendung findet. Familien mit einem tiefen Einkommen werden weiterhin unterstützt und erfahren durch die Einführung des neuen Betreuungsgutschriftensystems keine finanzielle Benachteiligung. Durch die Anhebung der steuerbaren Einkommensobergrenze

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberchtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. August 2026 in Kraft zu setzen.

Vorstellung Vorlage

Schulpräsident Thomas Hunziker präsentiert die Vorlage.

Erläuterung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Präsident der RPK, Guido Emmenegger ergreift das Wort. Die RPK ist beauftragt, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen zu prüfen. Die Prüfung der Betreuungsverordnung erfolgte nicht als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), sondern als Rechnungsprüfungs-kommission. Deshalb wurde auch keine materielle Würdigung vorgenommen. Die Vorlage ist in ihrer Komplexität insgesamt stimmig. Die rechnerische Stimmigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind gegeben. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erachtet die RPK als erfüllt. Die Kostenfolgen für die Gemeinde sind absolut tragbar, ausgewogen und stellen ein zielführendes System für die Erreichung der Gemeinderatsziele dar. RPK hat sich entschieden, darüber hinausgehende Inputs nicht weiter zu prüfen.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliher eröffnet die Diskussion mit der Frage, ob zuerst jemand eine allgemeine Stellungnahme zur Verordnung abgeben möchte. Danach wird die Verordnung Artikel für Artikel durchberaten. Falls Änderungsanträge vorgebracht werden möchten, wäre dann der richtige Zeitpunkt.

Wortmeldungen durch Erika Böni, Eric Patry, Alexander Widmer.

Ordnungsantrag Jörg Sigrist

Die Redezeit soll auf drei Minuten pro Redner/in beschränkt werden.

Abstimmung

Der Antrag auf Redezeitbeschränkung wird angenommen.

Wortmeldungen durch Christian Fischer, Romy Tilen und Stefan Oderbolz.

Artikel für Artikel der Verordnung wird aufgerufen.

Änderungsantrag Christian Fischer zu Art. 2 lit. b)

Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe in unmittelbarer Nähe zur Schuleinheit gemäss Prinzip «Hort vor Ort».

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker erklärt den Antrag als unzulässig. Die Sicherstellung und Organisation der Betreuung liegt in der Kompetenz der Schulpflege und des Gemeinderats und nicht in derjenigen der Gemeindeversammlung.

Wortmeldung durch Daniel Christoffel.

Änderungsantrag Christian Fischer zu Art. 3 Abs. 2

Das Angebot der SeB steht während der Schulwochen mindestens von 6:30 bis 18:30 Uhr zur Verfügung. Die Institutionen können längere Öffnungszeiten anbieten. Falls es operativ sinnvoll ist, kann bei der Anmeldung abgefragt werden, von wann bis wann die effektiv benötigten Betreuungszeiten liegen (insbes. relevant für Randzeiten).

Die Ferienbetreuung wird mit Ausnahme der letzten Juli- und der ersten Augustwoche und zwischen Weihnachten und Neujahr immer angeboten. Die Institutionen können mehr Ferienbetreuung anbieten.

Der Gemeindepräsident macht auf einen Widerspruch im vorgeschlagenen Text aufmerksam. Christian Fischer ist bereit, den zweiten Satz im ersten Abschnitt streichen zu lassen.

Wortmeldung durch Alexander Widmer.

Abstimmung

Das Ergebnis des Änderungsantrags von Christian Fischer muss ausgezählt werden. Der Antrag wird mit 115 zu 154 Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Christian Fischer zu Art. 5 Abs. 2

Das DLZ Bildung ermittelt den Bedarf nach schulergänzender Betreuung mindestens jährlich, publiziert diesen im Geschäftsbericht und stellt ein entsprechendes Angebot sicher.

Abstimmung

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Myriam Autengruber zu Art. 8 zusätzlicher Abs. 5

Die Gemeinde beteiligt sich zudem an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form einer Objektfinanzierung für die Qualitätsentwicklung in Höhe von 5 bis 10% der jährlichen Gesamtausgaben der in der FeKB ausgerichteten Betreuungsgutschriften.

Abstimmung

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag Eric Patry zu Art. 9 Abs. 4

Zur Sicherung des gesetzlich verankerten öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie der sozialen Durchmischung beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuung durch eine Objektfinanzierung. Die effektiven Gesamtkosten der Gemeinde für die schulergänzende Betreuung (bestehend aus der Objektfinanzierung sowie den Betreuungsgutschriften) sollen in einer Bandbreite von 33 % bis 40 % der Vollkosten der Gemeinde für die schulergänzende Betreuung liegen. Das DLZ-Bildung ist Kostenträger.

Änderungsantrag Christian Fischer zu Art. 9 Abs. 4

Die Kosten für die familienergänzende Betreuung werden primär von den Nutzenden getragen und mit Betreuungsgutschriften finanziell unterstützt. Die Kosten für die schulergänzende Betreuung werden maximal zu 50 % von den Nutzenden getragen und mit Betreuungsgutschriften finanziell unterstützt. Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalwil, die die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht allein tragen können, werden durch die Gemeinde finanziell unterstützt.

Wortmeldungen durch Alexander Widmer und Romy Tilen.

Der Gemeindepräsident erläutert den Stimmberchtigten den Ablauf der Ausmehrung der drei gleichgelagerten Anträge (Gemeinderat, Eric Patry und Christian Fischer) inklusive der Tatsache, dass pro Abstimmungsdurchgang nur einem Antrag eine Stimme gegeben werden kann.

Ordnungsantrag Fabrizio Aner

Es soll für mehrere Anträge gleichzeitig eine Stimme abgegeben werden können.

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker erklärt den Ordnungsantrag als unzulässig, da die Änderung des Abstimmungsverfahrens nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt.

Christian Fischer zieht seinen Antrag zu Art. 9 Abs. 4 zurück.

Abstimmung

Der Antrag von Eric Patry zur Art. 9 Abs. 4 wird grossmehrheitlich angenommen.

Wortmeldungen durch Markus Funk und Christian Fischer zu Art. 11.

Änderungsantrag Christian Fischer zu Art. 12 Abs. 3

Für Familien mit mehreren Kindern, wird für die SeB und die FeKB ein einheitlicher Geschwisterrabatt gewährt. Der Rabatt steht allen Nutzern zu und gilt auch übergreifend zwischen SeB und FeKB.

Änderungsanträge Alexander Widmer zu Art. 12 Abs. 1 - 3

zu Art. 12 Abs. 1 lit. a)

Bis zu einem minimalen massgebenden Einkommen von 40'000 Franken bezahlen die Leistungsbeziehenden nur einen Mindestbetrag der vollen Tarife.

zu Art. 12 Abs. 1 lit. b)

Ab einem maximalen massgebenden Einkommen von 170'000 Franken bezahlen die Leistungsbeziehenden die vollen Tarife.

zu Art. 12 Abs. 3 lit. a)

Für Familien mit mehreren Kindern, die Betreuungsangebote nutzen, wird von der Gemeinde ein Geschwisterrabatt auf den Elternbeitrag gewährt.

zu Art. 12 Abs. 3 lit. b)

Bis zum maximalen massgebenden Einkommen für die Betreuungsgutschriften, wird dem 2. Kind in Betreuung ein Rabatt von 25 %, dem 3. Kind in Betreuung ein Rabatt von 50 %, dem 4. Kind in Betreuung ein Rabatt von 75 %, dem 5. Kind und folgenden Kindern in Betreuung ein Rabatt von 100 % gewährt.

zu Art. 12 Abs 3 lit. c)

Ab dem maximalen massgebenden Einkommen für die Betreuungsgutschriften wird der Geschwisterrabatt so reduziert, dass dieses den Elternbeitrag für die Betreuung im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen nicht unter das Verhältnis des Elternbeitrags für dieselbe Betreuung zum maximalen massgebenden steuerbaren Einkommen senkt.

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker erklärt die beiden Anträge als unzulässig. Stimmberechtigte haben zwar das Recht, materielle Änderungsanträge an einer Gemeindeversammlung zu stellen. Diese dürfen jedoch die Identität des Geschäfts nicht wesentlich verändern, die finanzielle oder inhaltliche Tragweite muss für die Stimmberechtigten überblickbar bleiben, und es dürfen keine grundsätzlichen Systemwechsel ohne vorgängige Information der Bevölkerung eingeführt werden. Er stellt eine inhaltlich und finanziell weitreichende Änderung dar, die den Rahmen der Vorlage sprengt, zentrale Grundsätze der Betreuungsverordnung verändert und erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen kann, ohne dass diese im Vorfeld geprüft oder kommuniziert worden wären. Zudem würde die RPK als prüfendes Organ faktisch übergegangen.

Wortmeldungen durch Eric Patry, Andreas Hammer und Christian Fischer.

Christian Fischer zieht seinen Antrag zu Art. 12 Abs. 3 zurück und verzichtet auf weitere Anträge.

Änderungsantrag Alexander Widmer zu Art. 12 Abs. 1 lit. b)

Die Erhöhung der Einkommensgrenze soll nur für die FeKB gelten.

Wortmeldung durch Petra Ganz.

Abstimmung

Der Antrag zu Art. 12 Abs. 1 lit. a) wird abgelehnt.

Der Antrag zu Art. 12 Abs. 1 lit. b) wird abgelehnt.

Aufgrund dessen, dass die Anträge zu Art. 12 Abs. 1 lit. a) und lit. b) abgelehnt wurden, erübrigt sich die Abstimmung über den Änderungsantrag zu Art. 12 Abs. 2.

Schlussabstimmung

Der totalrevidierten Betreuungsverordnung wird mit den Änderungen in Art. 9 Abs. 4 grossmehrheitlich zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die totalrevidierte Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird mit folgenden Änderungen festgesetzt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt:

Art. 9 Abs. 4: Zur Sicherung des gesetzlich verankerten öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie der sozialen Durchmischung beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuung durch eine Objektfinanzierung. Die effektiven Gesamtkosten der Gemeinde für die schulergänzende Betreuung (bestehend aus der Objektfinanzierung sowie den Betreuungsgutschriften) sollen in einer Bandbreite von 33% bis 40% der Vollkosten der Gemeinde für die schulergänzende Betreuung liegen. Das DLZ Bildung ist Kostenträger.

2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekus erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
- Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Gemeinderat (Extranet)
- b) Rechnungsprüfungskommission (Extranet)
- c) Eigenständige, unterstellte und beratende Kommissionen (via Sekretariat)
- d) Gemeindeschreiber
- e) Leitende DLZ
- f) Leiterin DLZ Soziales
- g) Leiterin schulergänzende Betreuung
- h) Geschäftsleitung Schule

- i) Leiterin Fachstelle Kommunikation
- j) Assistentin Gemeindeschreiber
- k) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8800 Thalwil (für negative Rechtskraftbescheinigung)
- l) Akten GV

00.05.1 Versammlungen

Nr. 22

Budget und Steuerfuss 2026

- Genehmigung und Festsetzung

1. Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Thalwil genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	188'168'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	108'931'400
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	- 79'236'800
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'503'000
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	227'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	22'276'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	7'875'000
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	7'875'000

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Thalwil zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	94'807'692
Steuerfuss	%	78
Erfolgsrechnung	Fr.	- 5'286'800

Der Aufwandüberüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 78 % (Vorjahr 78 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Thalwil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 23. September 2025 geprüft.
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	188'168'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	108'931'400
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	- 79'236'800
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'503'000
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	227'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	22'276'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	7'875'000
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	7'875'000

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Thalwil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltgleichgewicht sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Thalwil entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	94'807'692
Steuerfuss	%	78 %
Erfolgsrechnung	Fr.	- 5'286'800

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 78 % (Vorjahr 78 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Thalwil, 23. Oktober 2025
Rechnungsprüfungskommission Thalwil

Guido Emmenegger, Präsident Rudolf Gloor, Aktuar

Vorstellung Vorlage

Thomas Henauer, bereichsverantwortlicher Gemeinderat Finanzen, präsentiert die Vorlage. Er erwähnt, dass mit den durch die Stimmberchtigten vorgenommenen Änderungen beim Geschäft der Totalrevision der Betreuungsverordnung für das Budget des Jahres 2026 die Auswirkungen sich pro rata für fünf Monate auf 550'000 Franken belaufen.

Erläuterung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Guido Emmenegger, Präsident RPK, beantragt der Gemeindeversammlung, den beiden Anträgen der RPK, das Budget 2026 entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen sowie den Steuerfuss 2026 auf 78 % festzusetzen, zuzustimmen. Die Aufgabe der RPK ist es, die Begründetheit und Angemessenheit des Budgets in sachlicher und finanzieller Hinsicht zu prüfen. Die RPK hat das Budget 2026 im Hinblick auf die Frage, ob die geplanten Positionen auf konkreten Berechnungen oder auf nachvollziehbaren Annahmen beruhen, intensiv geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass es finanzrechtlich zulässig, rechnerisch korrekt und finanziell angemessen ist. Auch der Jahresverlust von 5.8 Millionen Franken sei aufgrund des hohen Eigenkapitals verkraftbar. Guido Emmenegger zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals auf. Die Prognose sei zwar rückläufig, mit 130 Millionen Franken sei die Eigenkapitaldecke aber nach wie vor übermäßig gut. Zur Angemessenheit verweist er auf einen Vergleich mit dem Vorjahresbudget (+ 4 %), welches allerdings noch Versorgertaxen in Höhe von 7.6 Millionen Franken beinhaltet, die bereits im Jahr 2024 vereinnahmt wurden, und den Rechnungen der letzten Jahre (2024: + 7.4 %; 2023: + 16.5 %). Das Budget 2026 berücksichtigt steuerliche Auswirkungen aus der Erhöhung der Vermögenssteuerwerte bei selbstbewohntem Wohneigentum und der Ausrichtung 13. AHV-Rente. Der Einfluss ist systembedingt jedoch nur marginal, da die Rechnungstellung auf Basis des Jahres 2025 erfolgt. Des Weiteren sind im Budget 2026 keine Sondereinflüsse zu verzeichnen. Die RPK kommt zum Schluss, dass das Budget 2026 ein verkraftbares Budget sei mit einem operativen Ergebnis von rund 5.8 Millionen Franken Aufwandüberschuss. Höhere Rechnungsabschlüsse führten auch zu höheren Ressourcenabschöpfungen. Ein Steuerfuss von 78 % sei vertretbar aufgrund des hohen Eigenkapitals.

Grundsatzdiskussion Budget 2026 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker eröffnet die Diskussion.

Wortmeldungen durch Niegos Stankovic und André Kaufmann.

Detailberatung der einzelnen Kontogruppen der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Wortmeldung zur Erfolgsrechnung durch Urs Amstutz.

Änderungsantrag Christiana Brenk zur Erfolgsrechnung

Für das Pilotprojekt einer Sauna am See (Ludi-Badi) soll Kontogruppe 1833 um 3'000 Franken erhöht werden. Die 3'000 Franken sollen wie folgt aufgeteilt werden (2'000 Franken Unterhalt und 1'000 Franken für die Evaluation). Die Sauna würde durch eine Firma kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindepräsident erwähnt, dass die Stimmberechtigten die 3'000 Franken zwar ins Budget 2026 aufnehmen können, dies aber nicht bedeute, dass eine Umsetzung erfolgt, da neben dem finanziellen Aspekt weitere Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Abstimmung

Der Änderungsantrag von Christiana Brenk wird angenommen.

Änderungsantrag Petra Ganz zur Erfolgsrechnung

Für die Miete oder den Kauf eines Provisoriums für den Hort Oeggisbüel soll die Kontogruppe 18 (DLZ Liegenschaften) um 40'000 Franken erhöht werden.

Abstimmung

Der Änderungsantrag von Petra Ganz wird abgelehnt.

Ordnungsantrag von Jörg Sigrist

Die Redezeit soll auf drei Minuten pro Redner/in beschränkt werden.

Abstimmung

Der Antrag auf Redezeitbeschränkung wird angenommen.

Abstimmung zum Budget 2026 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Das Budget 2026 mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wird mit den vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Diskussion, Anträge zur Festsetzung des Steuerfusses 2026

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker eröffnet die Diskussion.

Keine Wortmeldungen.

Schlussabstimmung zum Steuerfuss 2026

Der Steuerfuss der einfachen Staatssteuer für das Jahr 2026 wird bei 78 % festgesetzt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde wird mit den vorgenommenen Änderungen genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2026 für die Politische Gemeinde wird auf 78 % (bisher 78 %) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
3. Budget

Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	188'171'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	108'381'400
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	- 79'789'800
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'503'000
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	227'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	22'276'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	7'875'000
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	- 7'875'000

4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung des übergeordneten Rechts innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen

Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Gemeinderat (Extranet)
 - b) Leiterin DLZ Finanzen
 - c) Leitende DLZ
 - d) Finanzausschuss
 - e) Rechnungsprüfungskommission (Extranet)
 - f) Leiterin Fachstelle Kommunikation
 - g) Eigenständige, unterstellte und beratende Kommissionen (via Sekretariat)
 - h) Leiterin Zentrale Dienste Präsidiales
 - i) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für negative Rechtskraftbescheinigung)
 - j) Akten GV

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmbürgern für das engagierte Mitwirken; ebenso den Stimmenzählern für ihre Arbeit. Danke auch an die Rechnungsprüfungskommission für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder durch seine Versammlungsführung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort. Er verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht, welches ab Mitte nächster Woche in der Gemeinderatskanzlei aufliegt und auch auf der Website publiziert wird. Der Presse dankt er für die heutige Berichterstattung.

Der Gemeindepräsident erinnert daran, dass die nächste Gemeindeversammlung am 4. März 2026 im Gemeindehaussaal stattfinden wird.

Der Gemeindepräsident wünscht eine schöne Adventszeit, gemütliche Feiertag und für das neue Jahr alles Gute. Er hofft, dass alle am 2. Januar 2026 zum Neujahrsapéro kommen werden.

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung um 22:19 Uhr als beendet.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,

die Vorsteuerschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum:

 11.12.2025

Die Protokollführerin / Datum:

 11.12.25